



Conseil d'État
Staatsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

ANTWORT AUF DAS POSTULAT

Urheber Aron Pfammatter und Mischa Imboden, CVPO
Gegenstand Vermögenssteuern senken
Datum 12.02.2021
Nummer 2021.02.092

Die Urheber beantragen in der ursprünglichen Motion, die in ein Postulat umgewandelt wurde, die Senkung der Vermögenssteuern und die entsprechende Anpassung der gesetzlichen Grundlage. Ziel der Postulanten ist es, dass die künftigen Vermögenssteuern des Kantons Wallis im schweizerischen Durchschnitt liegen.

In der Tat sind heute die Vermögenssteuern im Kanton Wallis im Vergleich zu anderen Kantonen hoch. Der Kanton steht im interkantonalen Vergleich mit dem 22. Rang schlecht da. Der Gesetzgeber hat aber bisher eine Reduktion der Vermögenssteuer stets abgelehnt und die Prioritäten auf Steuererleichterungen für die Familien und für die kleinen und mittleren Unternehmen gelegt.

Die Einnahmen des Kantons aus der Vermögenssteuer betragen jährlich rund 130 bis 140 Millionen Franken. Jene der Gemeinden liegen noch höher. Darin bereits abgezogen sind die Rückvergütungen der konfiskatorischen Vermögenssteuerbelastung. Allerdings ist zu erwähnen, dass über 150'000 Walliser Steuerpflichtige – also fast die Hälfte aller Steuerpflichtigen – kein steuerbares Vermögen haben und entsprechend auch keine Vermögenssteuer bezahlen. Rund 1 % aller Steuerpflichtigen bezahlen dagegen fast 40% der Vermögenssteuern.

Obwohl die Vermögenssteuer im Vergleich mit anderen Kantonen im Wallis hoch ausfällt, muss aber auch festgehalten werden, dass das Walliser Steuergesetz bei der Bemessung des Vermögens durchaus moderate Regeln kennt. Zum einen werden Beteiligungen von nicht kotierten Aktien der Unternehmen (kleine und mittlere Gesellschaften) für das Vermögen nur mit 60 % bewertet. Solche Erleichterungen kennen nur noch 3 andere Kantone. Zudem ist festzuhalten, dass die Berechnung des Kapitalisierungssatzes zur Ermittlung des Ertragswertes für die Bewertungen nicht kotierter Aktien gemäss Entscheidung der Schweizerischen Steuerkonferenz SSK bereits für die Steuerperiode 2021 zu Gunsten der Steuerpflichtigen angepasst wurde.

Weiter kann festgehalten werden, dass die Steuerwerte der Liegenschaften deutlich tiefer sind, als im Schweizer Durchschnitt. Das liegt unter anderem auch daran, dass seit der Einführung des Steuergesetzes im Jahr 1976 bisher noch keine Totalrevision der Katasterschätzungen gemacht wurde. Mit seiner hohen Wohneigentumsquote sind in unserem Kanton also viele Vermögenswerte in Liegenschaften investiert und somit tiefer besteuert als in vorwiegend urbanen Landesteilen.

Als weitere Massnahme kann die konfiskatorische Vermögenssteuerbelastung erwähnt werden. Steuerpflichtige Personen, deren Vermögenssteuer für den Kanton und die Gemeinden und die Steuern auf dem Nettovermögensertrag 20 Prozent des steuerbaren Nettoeinkommens übersteigen, haben Anspruch auf eine Herabsetzung der Steuer.

Obwohl eine Reduktion der Vermögenssteuer im Rahmen der Unternehmenssteuerreform vom Parlament kürzlich aus vorwiegend finanziellen Gründen abgelehnt wurde, anerkennt der Staatsrat einen gewissen Handlungsbedarf und sieht vor, in der anstehenden Steuerrevision für die natürlichen Personen dem Parlament eine Senkung der Vermögenssteuer vorzuschlagen, und zwar über eine Erhöhung der Freibeträge (Sozialabzug) und/oder eine Senkung der Steuersätze.

Das Postulat wird zur Annahme vorgeschlagen.

Auswirkungen Finanzen in Franken:	Abhängig von der Massnahme zwischen 6 und 45 Millionen sowohl für den Kanton als auch für die Gemeinden
Auswirkungen Personal in VZE:	keine
Auswirkungen NFA:	keine
Auswirkungen Administration:	keine

Ort, Datum Sitten, 21. September 2022